

Coronavirus

Wir haben diverse (kantonale) Informationen rund um die Corona-Pandemie zusammengestellt, damit Sie rasch und möglichst ohne Umweg Ihre Antworten finden.

Aktuelle Massnahmen

Für die ganze Schweiz

Der Bundesrat hat per 19. Oktober 2020 mehrere Massnahmen gegen den starken Anstieg der Infektionen mit dem Coronavirus angeordnet:

Ausweitung der Maskentragpflicht

Wer im öffentlichen Verkehr unterwegs und älter als 12 Jahre ist, muss seit dem 6. Juli 2020 eine Gesichtsmaske tragen. Zusätzlich gilt nun eine Maskentragpflicht in:

- allen öffentlich zugänglichen Innenräumen wie Geschäften, Einkaufszentren, Banken, Poststellen, Museen, Bibliotheken, Kinos, Theatern, Konzertlokalen, Innenräumen von zoologischen und botanischen Gärten und Tierparks, Restaurants, Bars, Discos, Spiel-salons, Hotels (mit Ausnahme der Gästezimmer), Eingangs- und Garderobenräumen von Schwimmbädern, Sportanlagen und Fit-nesszentren, in Arztpraxen, Spitälern, Kirchen und religiösen Einrichtungen, Beratungsstellen und Quarterräumen,
- jenen Teilen der öffentlichen Verwaltung, die dem Publikum zugänglich sind,
- Innenräumen wie auch Aussenräumen der Warte- und Zugangsbereiche aller Bahnhöfe, Flughäfen und Bus- und Tramhaltestellen,
- Gastronomiebetrieben – die Maske darf nur abgenommen werden, wenn der Gast sitzt. Für das Servicepersonal gilt eine generelle Maskenpflicht.

Verbot von Menschenansammlungen

- Im öffentlichen Raum (z.B. öffentliche Plätze, Spazierwege, Parkanlagen) sind spontane Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen verboten.
- Organisierte Veranstaltungen im öffentlichen Raum sind mit den entsprechenden Schutzmassnahmen weiterhin erlaubt, etwa politi-sche und zivilgesellschaftliche Kundgebungen.

Einschränkungen für private Veranstaltungen

- Anlässe im Familien- und Freundeskreis sollen wenn möglich vermieden werden, weil sich viele Personen dort anstecken.
 - An privaten Veranstaltungen mit über 15 Personen darf nur sitzend konsumiert werden. Wer nicht an seinem Platz sitzt, muss eine Maske tragen. Ausserdem müssen die allgemeinen Hygieneregeln eingehalten und die Kontaktdaten erhoben werden.
 - Private Veranstaltungen mit über 100 Personen müssen über ein Schutzkonzept verfügen und dürfen nur in öffentlich zugänglichen Einrichtungen durchgeführt werden.
-

Konsumation in Gastronomiebetrieben nur sitzend

Das Konsumieren von Speisen und Getränken in Restaurants und Ausgehlokalen wie Bars oder Clubs ist nur noch sitzend erlaubt, unabhängig davon, ob in Innenräumen oder im Freien.

Homeoffice-Empfehlung

Der Bundesrat verpflichtet die Arbeitgeber, die Homeoffice-Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) zu beachten.

Bund verstärkt Massnahmen gegen das Coronavirus

Ab 19. Oktober gilt neu schweizweit:



Ausgeweitete Maskentragpflicht
Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Innenräumen.



Öffentlicher Verkehr (bisher)



Bahnhöfe, Haltestellen, Flughäfen



Läden, Poststellen, Reisebüros



Museen, Bibliotheken



Restaurants, Bars, Clubs



Sportanlagen (Eingang und Garderobe)



Kinos, Theater, Konzertlokale



Arztpraxen, Spitäler



Religiöse Einrichtungen



Verwaltungen (wenn öffentlich zugänglich)



Versammlungen und Veranstaltungen



Spontane Ansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum sind verboten.



Für Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis mit 16 bis 100 Personen gilt:

- Maskentragpflicht
- Kontaktdaten erheben
- Konsumation nur sitzend

Ab 100 Personen: Schutzkonzept



Sitzpflicht in Gastrobetrieben

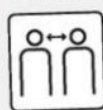
In Restaurants, Bars, Clubs und Tanzlokalen dürfen Essen und Getränke nur sitzend konsumiert werden (drinnen und draussen).



Homeoffice-Empfehlung

Verbindliche Empfehlung, wenn möglich von zuhause aus zu arbeiten.

Weiterhin gilt:



Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten



Regelmässig und gründlich Hände waschen



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation

Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council

Weiterhin gültige Massnahmen

Maskenpflicht im ÖV

- Seit dem 6. Juli 2020 gilt im ÖV eine Maskentragpflicht. Darin eingeschlossen sind Bahnen, Trams und Busse, aber auch Seilbahnen und Schiffe. Befreit von der Pflicht sind Kinder unter zwölf Jahren und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Masken tragen können.
- Auch in Flugzeugen muss seit dem 15. August 2020 eine Maske getragen werden. Die Massnahme betrifft alle Linien- und Charterflüge, die in der Schweiz starten oder landen, unabhängig von der Fluggesellschaft.

4560706665686C756E67656E 66FC72 4661687267E4737465

- ✓ Pendlerzeiten morgens und abends sollen, wenn möglich, umgangen und schwächer frequentierte Verbindungen genutzt werden.
- ✓ Verteilen Sie sich an Haltestellen und in Fahrzeugen so gut wie möglich. Auch beim Ein- und Aussteigen ist auf Abstand zu achten. Es wird empfohlen, eine Gasse zu bilden und so Platz für die aussteigenden Personen zu lassen.
- ✓ Besonders gefährdete Personen sollen die öffentlichen Verkehrsmittel nach wie vor möglichst meiden.
- ✓ Die Transportunternehmen verstärken die Reinigung, insbesondere der Kontaktflächen.
- ✓ Lösen Sie die Tickets elektronisch im Ticketshop oder in der ZVV-Ticket-App. Es ist auch empfehlenswert, an Schaltern und Ticketautomaten kontaktlos zu bezahlen. Die Ticketpflicht gilt weiterhin.

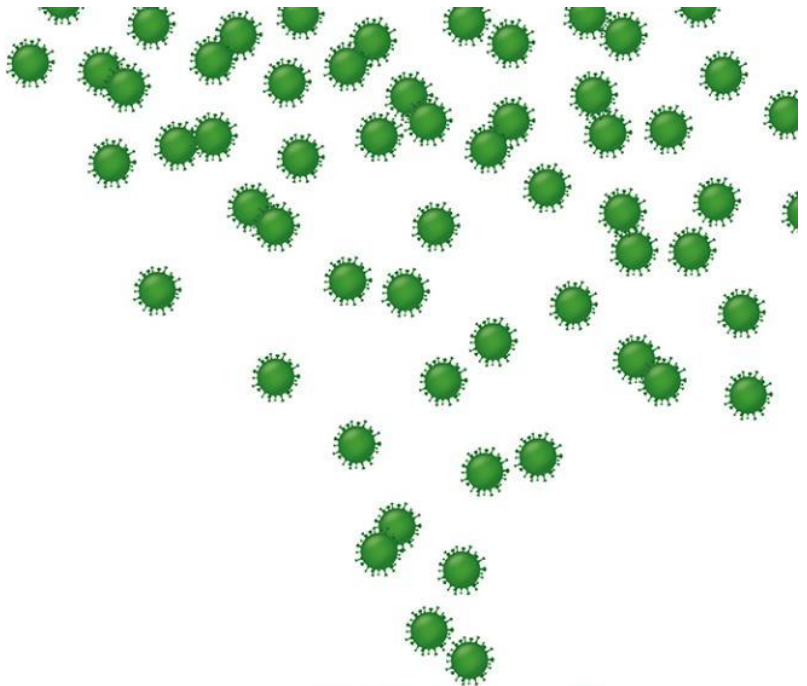
Zusätzliche Massnahmen im Kanton Zürich

- Maskentragpflicht in Schulen für Erwachsene: die Massnahme gilt für Lehrpersonen, Eltern, Behördenmitglieder oder Hauswarte auf dem gesamten Schulareal – sowie für Schülerinnen und Schüler und Lernende der Sekundarstufe II und Studierende der Tertiärstufe B.
- Maskentragpflicht bei allen Veranstaltungen mit mehr als 30 Personen, sofern die Mindestabstände nicht eingehalten werden.
- Obligatorische Kontaktdatenerfassung in Gastronomiebetrieben.
- Obligatorische Kontaktdatenerfassung der Freier im Prostitutionsgewerbe.

Die Massnahmen gelten vorerst bis am 31. Oktober 2020. Der Regierungsrat beurteilt zusammen mit seinem COVID-19-Sonderstab die epidemiologische Entwicklung laufend und entscheidet über allfällige Anpassungen der geltenden Massnahmen.



**Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion**



Maskenpflicht

Helpen Sie mit, die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen.

PDF | 1 Seiten | Deutsch | 1 MB

PDF | 1 Seiten | Deutsch | 1 MB

PDF | 1 Seiten | Deutsch | 77 KB

PDF | 1 Seiten | Deutsch | 77 KB

PDF | 1 Seiten | Deutsch | 77 KB

PDF | 1 Seiten | Deutsch | 77 KB

Coronavirus-Hotline

PDF | 1 Seiten | Deutsch | 77 KB

Ihre Fragen rund um die Pandemie beantworten wir von Montag bis Freitag zwischen 8 und 20 Uhr.

Gesundheitliche Lage

Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich

977

neue positive Fälle in den letzten 24 Stunden

201

in Spitalbehandlung

17

davon mit künstlicher Beatmung

165

Total Verstorbene seit Pandemiebeginn (93 in Alters- und Pflegeheimen, 69 im Spital, 3 Zuhause)

5907

in Isolation

11'028

in Quarantäne (exkl. Einreise-Quarantäne Risikoland)

Diese Zahlen wurden publiziert am 28. Oktober 2020 um 14.30 Uhr. Die Zahlen zur Isolation und Quarantäne werden jeweils dienstags und donnerstags aktualisiert. Die Zahlen zur Einreisequarantäne sind darin nicht enthalten und werden untenstehend separat aufgeführt.

Weitere Daten und Analysen

Informationen zu den Daten und Bezug
Ressource: COVID_19 Fallzahlen Kanton Zürich Total

Informationen zu den Daten und Bezug
Ressource: COVID_19 Fallzahlen Kanton Zürich Total

Lagebulletin COVID-19



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion

LAGEBULLETIN

COVID-19

28.10.2020 14:30

Informationen zu den Daten und Bezug
Ressource: COVID_19 Fallzahlen Kanton Zürich Total

Gesundheitsdirektion Kanton Zürich

Informationen zu den Daten und Bezug
Ressource: COVID_19 Fallzahlen Kanton Zürich Total

PDF | 12 Seiten | Deutsch | 1 MB

Verdacht auf Infektion

Bei Symptomen

Sie haben Symptome einer akuten Atemwegsinfektion (zum Beispiel Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit) mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und/oder einen plötzlichen Verlust des Geruchs- und/oder Geschmacksinns, welche durch das neue Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht sein kann?

Isolieren Sie sich unverzüglich zu Hause, damit Sie andere Personen nicht anstecken, und lassen Sie sich testen. Wichtig ist, dass der Test auf das Coronavirus bereits bei leichten Symptomen umgehend durchgeführt wird. Begeben Sie sich aber nur nach vorheriger telefonischer bzw. online Anmeldung in die Arztpraxis oder ein Testzentrum.

Die Dauer der Isolation ist abhängig vom Testergebnis. Bei einem positiven Testergebnis wird sich der kantonsärztliche Dienst per SMS oder E-Mail bei Ihnen melden und Ihnen weitere Informationen und Anweisungen geben.

Wo ich mich testen lassen kann

- ✓ Bei Ihrer Hausärztin oder Ihrem Hausarzt
- ✓ Wenden Sie sich an das AERZTEFON: 0800 33 66 55
- ✓ Melden Sie sich bei einem der folgenden Spitäler, welche ein Testzentrum im Auftrag der Gesundheitsdirektion betreiben: [Spital Uster](#), [Spital Limmattal](#), [Stadtspital Triemli](#), [Kantonsspital Winterthur](#), [Spital Zollikerberg](#), [Spital Affoltern](#), [Klinik Hirslanden](#). Ausserdem betreibt auch das [Zentrum für Reisemedizin der Universität Zürich](#) ein Testcenter.
- ✓ Bei leichten oder keinen Symptomen (z.B. Reisende) melden Sie sich für einen Testtermin bei einer der folgenden vier (Pilot-)Apotheken im Kanton: [Apotheke Paradeplatz](#), [Europaallee](#), [Morgenthal Wollishofen](#) und [Zentrum Regensdorf](#). Die Auswertung der Tests erfolgt in einem externen Labor; sie erhalten das Resultat innert 24 Stunden. Der Selbstbehalt beträgt 50 Franken.

PDF | 6 Seiten | Deutsch | 460 KB

PDF | 4 Seiten | Deutsch | 194 KB

Werden Kosten für Tests übernommen?

Seit dem 25. Juni 2020 übernimmt der Bund sämtliche Kosten für Tests, welche die Testkriterien des BAG erfüllen.

Die Testkriterien sind erfüllt, wenn Sie Symptome haben, welche für eine COVID-19-Erkrankung sprechen, oder wenn Sie asymptomatisch sind, aber:

- ✓ eine Meldung der SwissCovid App wegen eines Kontakts zu einem COVID-19-Fall erhalten haben,
- ✓ engen Kontakt zu einem COVID-19-Fall hatten sowie auf Anordnung des kantonsärztlichen Dienstes unter Quarantäne stehen,
- ✓ der kantonsärztliche Dienst einen Test bei Ihnen angeordnet hat, weil dies für eine Ausbruchsuntersuchung und -kontrolle gerechtfertigt ist.

Weiterführende Informationen zur Vergütung der diagnostischen Analyse auf SARS-CoV-2 entnehmen Sie dem folgenden Faktenblatt:

PDF | 6 Seiten | Deutsch | 460 KB

Nach Kontakt zu einer infizierten Person

Sie hatten engen Kontakt mit einer am neuen Coronavirus erkrankten Person? Enger Kontakt heisst, dass Sie sich in der Nähe (Abstand von weniger als 1,5 Metern) einer infizierten Person während mehr als 15 Minuten ohne Schutz wie Maske oder Plexiglas aufgehalten haben. War diese Person gleichzeitig ansteckend, dann müssen Sie sich umgehend für zehn Tage zu Hause in Quarantäne begeben. Der kantonsärztliche Dienst wird sich bei Ihnen per SMS oder E-Mail melden und Ihnen weitere Informationen und Anweisungen geben.

PDF | 4 Seiten | Deutsch | 194 KB

AERZTEFON

Telefon: 0800 33 66 55

Medizinische Fragen zum Coronavirus, rund um die Uhr.

Contact Tracing

Das Contact Tracing wird bei Personen mit laborbestätigtem COVID-19-Test und deren engen Kontaktpersonen angewendet.



Contact Tracing Kanton Zürich

Telefon: +41 44 543 67 67

Mit dieser Nummer werden Sie kontaktiert oder Sie rufen uns darauf bei Fragen an.

SwissCovid App

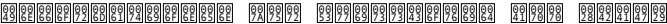
Die SwissCovid App ergänzt das Contact Tracing der Gesundheitsdirektion: Sie stellt fest, ob wir Kontakt mit einer infizierten Person hatten. Dadurch können Übertragungsketten schneller gestoppt werden.

Die Nutzung der SwissCovid App ist freiwillig und kostenlos. Je mehr Personen die App installieren und verwenden, umso wirksamer unterstützt sie die Eindämmung des neuen Coronavirus.

Helfen Sie mit und laden Sie die App noch heute herunter.



PDF | 3 Seiten | Deutsch | 345 KB

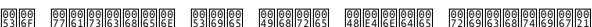


So schützen wir uns

Wir müssen uns darauf einstellen, längere Zeit mit dem neuen Coronavirus zu leben. Vor einer Ansteckung schützen Sie sich am besten, indem Sie weiterhin konsequent die Hygiene- und Verhaltensregeln befolgen.

Hygiene

- ✓ Waschen Sie Ihre Hände oft und gründlich mit Seife. Die Seife macht das Virus unschädlich.
- ✓ Vermeiden Sie Händeschütteln.
- ✓ Verzichten Sie auf Umarmungen und Begrüssungsküsse.
- ✓ Niesen oder husten Sie nur ins Taschentuch oder in die Armbeuge.
- ✓ Entsorgen Sie Taschentücher nur in geschlossenen Behältnissen.
- ✓ Handschuhe im Alltag zu tragen, wird nicht empfohlen. Sie bieten keinen ausreichenden Schutz vor einer Ansteckung und vermitteln eine falsche Sicherheit.



Mehrmals täglich lüften

Das Risiko einer Übertragung des neuen Coronavirus in Innenräumen lässt sich durch geeignete Lüftungsmassnahmen reduzieren. Deshalb wird empfohlen, in allen Räumen, in denen sich Personen aufhalten, regelmässig zu lüften.

Beachten Sie dabei folgendes:

- ✓ Öffnen Sie dazu die Fenster immer vollständig und sorgen Sie für Durchzug beim Lüften.
- ✓ Lüften Sie alle Räume regelmässig und häufig. Je mehr Personen sich in einem Raum befinden und je kleiner der Raum ist, desto häufiger soll er gelüftet werden.
- ✓ Lüften Sie die Räume in Ihrem Zuhause drei- bis fünfmal täglich für 5 bis 10 Minuten.
- ✓ Lüften Sie Räume, in denen sich mehrere Personen längere Zeit aufhalten (z.B. Arbeitsräume, Aufenthaltsräume, Homeoffice-Räume), alle 1 bis 2 Stunden für 5 bis 10 Minuten.
- ✓ Lüften Sie Schulzimmer mindestens nach jeder Lektion.

Wichtig: Eine gute Durchlüftung kann Ansteckungen durch engen Kontakt nicht verhindern. Abstandhalten, Maske tragen sowie Hygienemassnahmen bleiben die wirksamsten Massnahmen.

Falls möglich wieder im Homeoffice arbeiten

Arbeiten Sie wenn möglich wieder von zu Hause aus. Dadurch reduzieren sich die Kontakte und somit auch eine potenzielle Verbreitung des Virus. Für Mitarbeitende vor Ort müssen Arbeitgeber ein Schutzkonzept erstellen, mit dem alle die Hygiene- und Verhaltensregeln befolgen können.

Abstand halten und Maske tragen

- ✓ Halten Sie stets 1,5 Meter Abstand zu anderen Menschen, beim Anstehen, in Sitzungen, im öffentlichen Verkehr. Abstandhalten ist die wirkungsvollste präventive Verhaltensweise.
- ✓ Wenn Abstandhalten nicht möglich ist, tragen Sie eine Maske.
- ✓ Ebenso müssen Sie eine Maske zu tragen, wenn Sie eine Dienstleistung in Anspruch nehmen oder eine Veranstaltung besuchen, bei welcher im Schutzkonzept eine Maskenpflicht vorgeschrieben ist.
- ✓ Eine Maskenpflicht gilt schweizweit im gesamten öffentlichen Verkehr und in Flugzeugen, in allen öffentlichen Innenräumen, in Innenräumen wie Aussenräumen der Warte- und Zugangsbereiche aller Bahnhöfe, Flughäfen, Bus- und Tramhaltestellen sowie in Gastronomiebetrieben, wenn nicht sitzend.

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 126 KB

Testen, Tracing, Isolation & Quarantäne

Die Regeln «Testen», «Tracing», «Isolation und Quarantäne» dienen dazu, die Infektionsketten von Mensch zu Mensch zu entdecken und zu stoppen. Gemäss aktuellem Wissen können wir so die Ausbreitung des neuen Coronavirus am wirksamsten kontrollieren und weiter eindämmen.

- ✓ Infektionen früh erkennen: bei Symptomen sofort testen lassen und zuhause bleiben.
- ✓ Infektionsketten identifizieren: Ermittlung und Information von engen Kontaktpersonen und zur Rückverfolgung die Kontaktdaten angeben (bei Restaurantbesuch, öffentlichen Anlässen oder Aktivitäten).
- ✓ SwissCovid App downloaden und aktivieren.
- ✓ Bei positivem Test: Isolation.
- ✓ Bei Kontakt mit positiv getesteter Person: Quarantäne.

Wenn Sie älter als 65 Jahre sind oder eine Vorerkrankung haben, vermeiden Sie Orte mit hohem Personenaufkommen (zum Beispiel Bahnhöfe, öffentliche Verkehrsmittel) und Stosszeiten (zum Beispiel Einkaufen am Samstag, Pendelverkehr).

COVID-19-Sonderstab

Der vom Regierungsrat eingesetzte Covid-19-Sonderstab unter der Leitung von Bruno Keller, Kommandant der Kantonspolizei Zürich, berät die Regierung bei ihren Entscheiden und koordiniert die Umsetzung der Massnahmen. Das Gremium beobachtet laufend die Lage und erarbeitet nach sachlichen, objektivierbaren Kriterien Szenarien und mögliche Massnahmen. Diese müssen verhältnismässig sowie um- und durchsetzbar sein.

Im Sonderstab sind nahezu alle kantonalen Direktionen, die Städte Zürich und Winterthur sowie der Gemeindepräsidentenverband vertreten. Abgedeckt werden zunächst die Fachbereiche Gesundheit/Epidemiologie, Einreise und polizeilicher Vollzug. Bei Bedarf greift der Stab auf weitere Fachbereiche in den Direktionen zurück.

00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00								
73	6F	6E	64	65	72	73	74	61	62	5F	63	6F	76	69	64	2D	31	39	5F	6F	72	67	61	6F	69	67	72	61	6D	6D	5F	32	30	30	38	32	38

PDF | 1 Seiten | Deutsch | 48 KB

Arbeitslosigkeit

Wenn Sie entlassen wurden bzw. wenn Sie die Kündigung erhalten haben: Melden Sie sich bei Ihrem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV).

Sozialhilfe

Wenn Sie in finanzielle Not geraten: Melden Sie sich sofort bei Ihrer Wohngemeinde.



Beratungen für Familien

Anlaufstelle

Sei es, dass Ihnen alles über den Kopf wächst oder Sie nur eine praktische Frage zum Familienleben haben – rufen Sie uns unverbindlich an.

Wir beraten Familien mit Kindern zwischen 0 und 18 Jahren. Ab dem 15. Juni sind dafür persönliche Beratungen vor Ort in den Kinder- und Jugendhilfeszentren (kjj) und teilweise auch an anderen Beratungsstellen wieder möglich. Dies unter Einhaltung der Schutzmassnahmen des BAG

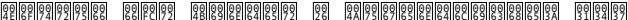
Weiterhin sind wir telefonisch oder per Fernberatung (Zoom) für Sie da.

Finden Sie das kiz in Ihrer Region.

--

00	00	00	00	00	00	20
53	75	63	68	65	26	

Weitere Anlaufstellen



Häusliche Gewalt – Hilfe & Beratung

Das Gewaltschutzgesetz wird auch während der Corona-Pandemie konsequent umgesetzt und Gefährderinnen und Gefährder weg-
gewiesen. Zum Schutz der Opfer sind Frauenhäuser und Schutzinstitutionen für Minderjährige offen. Alle Beratungsstellen für Opfer
und Tatpersonen stehen mit ihren Angeboten zur Verfügung. Die Beratungen finden per Telefon, E-Mail oder online statt.

Auf unserer Notfallkarte finden Sie ein Verzeichnis der Kontaktstellen im Kanton Zürich. Im Notfall wählen Sie die Telefonnummer 117.
Wir sind für Sie da. Melden Sie sich und wir helfen. Sofort und auch später.

[PDF | 2 Seiten | Deutsch | 143 KB](#)

[PDF | 4 Seiten | Deutsch | 160 KB](#)

[PDF | 2 Seiten | Deutsch | 143 KB](#)

Gastronomie, Lebensmittel & Chemikalien

Bundesrat lockert Deklarationsregeln bei Lebensmitteln

Die Coronakrise führt dazu, dass gewisse Zutaten und Verpackungsmaterialien in der Lebensmittelindustrie fehlen und ersetzt werden müssen. Deshalb stimmen die Angaben auf der Verpackung bei gewissen Lebensmitteln nicht mehr mit dem Inhalt überein. Um die Verfügbarkeit dieser Produkte zu sichern und Food Waste vorzubeugen, verabschiedete der Bundesrat eine Änderung der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung.

Abweichungen werden befristet toleriert, sofern die betroffenen Lebensmittel mit einem roten Kleber versehen werden. Dieser muss auf eine Internetseite verweisen, auf welcher über die tatsächlichen Eigenschaften (Zusammensetzung, Herkunft der Zutaten, Herstellungsmethode) des Lebensmittels und über den Grund der Abweichung informiert wird. Dieses Vorgehen ist nur dann zulässig, wenn es in keiner Weise die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten (z. B. bei Allergieproblemen) gefährdet

Die Änderung ist ab 17.04.2020 und während sechs Monaten gültig:

[PDF | 2 Seiten | Deutsch | 143 KB](#)

Coronavirus und Nahrungsergänzungsmittel

Das Kantonale Labor hat vermehrt Anfragen zu Nahrungsergänzungsmitteln als Vorbeugung und Therapie gegen Coronaviren erhalten.

Nahrungsergänzungsmittel sind Lebensmittel und keine Heilmittel. Es gibt kein Nahrungsergänzungsmittel, welches das Immunsystem stärkt oder den Körper vor einer Infektion mit Coronaviren schützen könnte.

Schutz- oder Heilanzeigen für Nahrungsergänzungsmittel sind verboten. Eine zu hohe Zufuhr von Vitaminen und Mineralstoffen kann schädlich sein.

Vitamin C

In Internetbeiträgen wird dazu geraten, zur Vorbeugung und Behandlung von Infektionen mit dem Coronavirus bis zu 30 Gramm Vitamin C täglich einzunehmen.

Zum Vergleich: in einem Nahrungsergänzungsmittel dürfen pro Tagesdosis höchstens 300 mg Vitamin C, also 0.3 Gramm, enthalten sein. Die Referenzmenge beträgt rund 80 mg Vitamin C und kann durch eine normale, ausgewogene Ernährung gedeckt werden.

Eine erhöhte Zufuhr von Vitamin C, die über den täglichen Bedarf hinausgeht, bringt keinen zusätzlichen Nutzen. Der Körper scheidet überschüssiges Vitamin C über den Darm oder die Nieren aus. Möglicherweise kann bereits ein halbes Gramm Vitamin C pro Tag das Nierensteinrisiko erhöhen, höhere Dosen können zu Durchfall führen.

Daher ist von der Zufuhr von so grossen Mengen an Vitamin C abzuraten.

Vor Gebrauch gut spülen

Sicherstellung der Hygiene in vorübergehend ungenutzten Gebäude-Trinkwasser-installationen während der COVID-19-Pandemie:

Als Massnahmen zur Eindämmung der Coronavirus-Infektionen mussten im März 2020 schweizweit Schulen, Sportanlagen, Schwimmbäder, Hotels, Restaurants und andere Gebäude geschlossen oder in der Nutzung stark eingeschränkt werden.

Das Coronavirus ist nicht über das Trinkwasser übertragbar. Die Trinkwasserqualität kann aber trotzdem beeinträchtigt werden: Wenn über mehrere Wochen der bestimmungsgemässe Betrieb der Trinkwasserverteilsysteme nicht gewährleistet ist, erhöht sich durch die vermehrte Stagnation des Trinkwassers das Risiko für eine Legionellenkontamination.

Die Hausinstallationen können auch durch andere Mikroorganismen übermässig verkeimt werden. Die Branchenverbände SVGW und suissetec haben zusammen ein Faktenblatt erarbeitet, in dem die nötigen Massnahmen zur Gewährleistung der einwandfreien Trink- und Duschwasserqualität beschrieben sind.

[illegible]

Keine Übertragung durch Lebensmittel

Eine Übertragung des neuen Coronavirus' durch Lebensmittel auf den Menschen ist bis jetzt nicht beobachtet worden.

Es gelten daher nach wie vor die üblichen Hygieneregeln:

- ✓ Richtig waschen
- ✓ Richtig erhitzen
- ✓ Richtig trennen
- ✓ Richtig kühlen

Siehe auch unter: www.sichergeniessen.ch.

Zusätzlichen Schutz bieten allgemeine Hygieneempfehlungen, wie beispielsweise die Hände mehrmals täglich gründlich mit Seife waschen.

Inverkehrbringen von Desinfektionsmitteln

Hände- und Flächendesinfektionsmittel benötigen eine Zulassung als Biozidprodukte. Zur Vermeidung von Versorgungsengpässen hat die Anmeldestelle Chemikalien im Frühjahr zwei Ausnahmegewilligungen für das Inverkehrbringen von Desinfektionsmitteln auf der Basis von Alkohol bzw. Aktivchlor erlassen.

Diese Ausnahmegewilligungen waren bis zum 31.08.2020 befristet. Seither ist für die Herstellung oder den Import von Hände- und Desinfektionsmitteln wieder eine reguläre Zulassung für Biozidprodukte erforderlich.

Produkte, die bis zum 31.08.2020 unter einer Ausnahmegewilligung importiert oder produziert wurden, dürfen jedoch bis längstens am 28.02.2021 abverkauft werden.

PDF I 3 Seiten I Deutsch I 224 KB

Weitere Informationen zum Inverkehrbringen von Desinfektionsmitteln sind bei der Anmeldestelle Chemikalien (BAG) aufgeschaltet:

Weiterführende Informationen

Merkblätter & Downloads

PDF | 35 Seiten | Deutsch | 979 KB

PDF | 34 Seiten | Deutsch | 1 MB

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 130 KB

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 149 KB

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 188 KB

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 141 KB

Links

Rechtliche Grundlagen

PDF | 4 Seiten | Deutsch | 5 MB

Kontakt

Gesundheitsdirektion – Coronavirus-Hotline

Ihre Fragen rund um die Pandemie beantworten wir von Montag bis Freitag zwischen 8 und 20 Uhr.

00 67	00 64	00 73	00 74	00 61	00 62	00 40	00 67	00 64	00 2E	00 7A	00 68	00 2E	00 63	00 68
----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------

Für dieses Thema zuständig:

00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00
47	65	6E	65	72	61	6C	73	65	6B	72	65	74	61	72	69	61	74

